

2. Verstoß gegen Art. 43 Abs. 1 des Statuts und gegen das Handbuch für die Beurteilung, da die Beklagte mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe:
 - Offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich der Haupttätigkeiten des Klägers, was die Kriterien „Leistung“, „Befähigung“ und „dienstliche Führung“ betreffe, und
 - Beurteilungsfehler seitens der Beklagten in Beziehung auf die übrigen Tätigkeiten des Klägers.
3. Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung im Hinblick auf die Gesundheitsprobleme des Klägers, auf die fehlende Anleitung des Klägers, auf schlechte Arbeitsbedingungen und auf fehlende angemessene Fortbildungsmöglichkeiten.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2018 — Bekat/EUIPO — Borbet (ARBET)

(Rechtssache T-79/18)

(2018/C 134/38)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Arif Oliver Bekat (Esslingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Kohl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Borbet GmbH (Hallenberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ARBET — Anmeldung Nr. 14 320 915

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Dezember 2017 in der Sache R 1117/2017-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und die Beschwerde der Streithelferin vom 26.05.2017 gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 30.03.2017 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten der Streithelferin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung vom Art. 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2018 — Husky CZ/EUIPO — Husky of Tostock (HUSKY)

(Rechtssache T-82/18)

(2018/C 134/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Husky CZ s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Husky of Tostock Ltd (Woodbridge, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke HUSKY in den Farben blau, schwarz und weiß — Anmeldung Nr. 4 442 431

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2018 in der Sache R 812/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Die Beschwerdekammer habe von der Klägerin vorgebrachte Argumente und Beweise nicht angemessen berücksichtigt und daher fehlerhaft geprüft, auf welche älteren Rechte der Widerspruch gestützt gewesen sei.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2018 — CH/Parlament

(Rechtssache T-83/18)

(2018/C 134/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bernard-Glanz und A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- dem Beklagten aufzugeben, die Schlussfolgerungen des APA-Ausschusses, die Protokolle der Zeugenvernehmungen vor dem APA-Ausschuss und die gemäß Art. 10 der internen Regelung des APA-Ausschusses dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelte Akte vorzulegen;
- die angefochtene Entscheidung und erforderlichenfalls die Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, ihr 68 500 Euro zum Ersatz ihrer diversen immateriellen Schäden zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.